

UNIVERSITÄT WIEN  
INSTITUT FÜR STAATS- UND  
VERWALTUNGSRECHT  
o.Univ.Prof DDr. Dr. h. c. Robert Walter  
o.Univ.Prof DDr. Heinz Mayer

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Büchlein GESETZENTWURF	
Zl. 17	-GE/19 PS
Datum: 20. MRZ. 1995	
Verteilt 22.3.95	

*H. J. F. ...*

zu GZ 601.444/0-V/1/95

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofsgesetz 1953 geändert wird

Im Auftrag der zur Begutachtung eingeladenen rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien geben die Unterzeichneten folgende

### Stellungnahme

ab:

#### A. Zu Z 1 (§ 1 Abs 2 VfGG):

Wenn der Entwurf vorsieht, daß für die "Vorschläge zur Ernennung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes ... auf Grund einer vorangegangenen Ausschreibung zu erstatten (sind)", so erscheint dies als Maßnahme zur Erzielung einer Objektivierung des Ernennungsverfahrens durchaus geeignet und begrüßenswert.

Mit der in § 1 Abs 2 Satz 2 des Entwurfes enthaltenen Verpflichtung zur Aufnahme der Ausschreibung "auch in die für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen" wird aber wohl über dieses Ziel hinausgeschossen. Denn die angestrebte bundesweite Verbreitung ist unbestreitbar auch dann gewährleistet, wenn die

Stellenausschreibung nur im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht wird. Eine zusätzliche zwingende Kundmachung in bestimmten Landeszeitungen führt einerseits zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten der Ausschreibung; andererseits wird die **Fehleranfälligkeit des Ausschreibungsverfahrens** bedeutend erhöht: Kundmachungsmängel sind nämlich - angesichts der höheren Zahl der involvierten Kundmachungsorgane - wesentlich wahrscheinlicher. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort "sowohl" und die Wendung "als auch in die für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen" im zweiten Satz des § 1 Abs 2 des Entwurfes zu streichen.

Beabsichtigt erscheint - vgl die Erl ("... öffentliche Ausschreibung **der Richterstellen ...**")<sup>1)</sup> - die Durchführung einer Ausschreibung für alle Stellen. Diesfalls sollte es jedoch - wegen der im VfGG sonst getroffenen Unterscheidung - im Entwurf lauten: "... zur Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder ...".

Wenn die Erl festhalten, daß "das vorschlagsberechtigte Organ ... auch jemanden vorschlagen (kann), der sich nicht beworben hat", so kann dazu nur gesagt werden, daß eine solche Auslegung durch den Gesetzestext nicht gedeckt sein dürfte (arg: "die ... Vorschläge ... sind **auf Grund** einer vorangegangenen Ausschreibung zu erstatten").

## B. Zu Z 2 (§ 25a VfGG)

§ 25a Abs 1 erscheint unbedenklich und zweckmäßig.

§ 25a Abs 2 des Entwurfes bestimmt, daß der Verfassungsgerichtshof seinen Antrag unverzüglich zurückzuziehen hat, wenn er "die noch nicht ergangene Vorabentscheidung für seine Entscheidung in der Sache als nicht mehr **erforderlich** (erachtet)." <sup>2)</sup> Nach Art 177 EGV sind jedoch "Gerichte", deren "Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können" - darunter wird auch der Verfassungsgerichtshof zu subsumieren sein - zur Antragstellung beim EuGH **verpflichtet**, sobald sich eine "Frage" iS des Art 177 lit a-c EGV stellt<sup>3)</sup> Angesichts dieser Rechtslage sollte der Entwurf deutlicher an die Regelung des EGV anknüpfen. Es erscheint empfehlenswert, auf den **Wegfall der Vorlagevoraussetzungen** abzustellen; dies könnte in der folgenden Weise geschehen:

---

<sup>1)</sup> Hervorhebung zugefügt.

<sup>2)</sup> Hervorhebung zugefügt.

<sup>3)</sup> Vgl *Wohlfahrt*, in: *Grabitz/Hilf*, Kommentar zur Europäischen Union, Art 177 Rn 48 ff.

"Stellt sich die Frage, die Anlaß für die Stellung eines Antrages auf Vorabentscheidung war, nicht mehr, und ist eine Vorabentscheidung noch nicht ergangen, so hat der Verfassungsgerichtshof seinen Antrag unverzüglich zurückzuziehen".

**C. Zu Z 3 (§ 36c Abs 1 VfGG)**

Diese Bestimmung erscheint unbedenklich.

